

Merkblatt

für die Erstellung von Kanalhausanschlüssen beim Trennsystem oder beim Schmutzsystem

Sehr geehrter Grundstückseigentümer,

Dieses mit den Gemeindewerken Windeck abgestimmte Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, den Anschluss nach den Regeln der 'Entwässerungssatzung' zu erstellen, damit bei der in allen Fällen erforderlichen Abnahme keine Beanstandungen auftreten.

Z. Zt. wird in Ihrer Ortschaft die öffentliche Kanalisation verlegt bzw. erneuert. Im Rahmen der Baumaßnahme werden die Grundstücksanschlussleitungen von dem öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks hergestellt.

Sobald der verlegte Kanal im Amtsblatt der Gemeinde Windeck als betriebsbereit veröffentlicht ist, können Sie die auf Ihrem Grundstück anfallenden Abwässer direkt dem Kanal zuführen.

Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an haben Sie drei Monate Zeit, um die Hausanschlussarbeiten abzuschließen.

Grundsätzlich richtet sich die Art des Anschlusses immer nach dem in der Straße verlegten Entwässerungssystem. Hierbei wird unterschieden zwischen sog. 'Misch-, Trenn- und Schmutzsystemen'. In Ihrer Ortslage wird überwiegend ein Trennsystem hergestellt. Es werden in verschiedenen Bereichen lediglich nur Schmutzwasserkanäle verlegt (Schmutzsystem).

Neuanschlüsse:

Beim **Trennsystem** befinden sich in der Straße zwei getrennte Leitungen für das Regenwasser einerseits und das häusliche Schmutzwasser andererseits. Dementsprechend werden auch zwei Anschlüsse zum Grundstück verlegt. Daher wird es erforderlich, auf den Grundstücken die beiden Abwasserarten vollständig voneinander zu trennen. Das häusliche Schmutzwasser und das Regenwasser werden über getrennte Leitungen zur Grenze geführt. Diese sind dann an die hierfür vorgesehenen Kanäle anzuschließen.

Hierbei ist auch eine teilweise Vermischung (bspw. Anschluss einer Dachrinne an die Schmutzwasserleitung) in keinem Falle zulässig.

Allein die geringe Größe der Schmutzwasserleitungen macht es erforderlich, jede Art von Regenwassereinleitung zu verhindern. Soweit zur Trennung der Abwässer Änderungsarbeiten auf dem Grundstück erforderlich sind, müssen diese in jedem Fall vor Benutzung des Anschlusses ausgeführt werden.

Beim **Schmutzsystem** übernimmt die Gemeinde allein das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser. Das Niederschlagswasser verbleibt hierbei auf den Grundstücken und obliegt der dauerhaften Entsorgung durch den Grundstückseigentümer selbst. Für die notwendigen Anlagen der Regenwasserbeseitigung benötigt er nach den Wassergesetzen sog. 'wasserrechtliche Erlaubnisse' seitens der Unteren Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis. Antragsformulare hierzu sind bei der WTE Betriebsgesellschaft, Rathausstr. 16, oder bei dem Hoch- und Tiefbauamt der Gemeinde Windeck, Rathausstr. 12, 51570 Windeck-Rosbach erhältlich. Soweit solche Genehmigungen noch aus der Zeit des Baus der Entwässerungsanlage bestehen, so gelten diese bezüglich des Regenwasseranteils dann weiter. Die Erlaubnis für die vorhandene Kleinkläranlage erlischt dagegen mit der Kanalanschlussmöglichkeit. Grundstücke, die **unmittelbar** an Bachläufe grenzen, können das gesammelte Oberflächenwasser dort einleiten (Bachanlieger).

Auch das Schmutzsystem erfordert die strenge Trennung von Regen- und Schmutzwasser auf dem Grundstück. Über den erstellten Anschluss darf ausschließlich häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden.

Bestehende Anschlüsse:

In Teilbereichen der Ortslage sind bereits sog. ‚Bürgermeisterkanäle‘ vorhanden. Über bestehende Hausanschlussleitungen werden schon Regenwasser und/oder vorgeklärtes Schmutzwasser in diese Kanäle eingeleitet. Insofern erfolgt mit dem anstehenden Kanalbau eine Systemumstellung von einem ‚Einrohr‘ auf ein ‚Zweirohrsystem‘. Im Zuge der Bauarbeiten werden dann die bestehenden Grundstücksleitungen an die neu zu verlegenden Kanäle umgeklemmt. Vom Eigentümer ist gewissenhaft zu prüfen, ob der bestehende Hausanschluss auf dem Grundstück noch in Ordnung ist (Dichtigkeit, Nennweite usw.) Gegebenfalls ist dieser zu erneuern. Zusätzlich wird dann eine neue Grundstücksleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Damit werden dann Umbauten auf dem Grundstück erforderlich, um die beiden Abwasserarten vollständig voneinander zu trennen.

Soweit nicht vorhanden ist für jede Hausanschlussleitung ein Kontrollschacht nach den folgenden Erläuterungen dieses Merkblattes herzustellen. Alternativ können Hausanschlussleitungen der gleichen Abwasserart auf dem Grundstück zusammengefasst und dann gemeinsam an den zu errichtenden Kontrollschacht angeschlossen werden.

Kontrollmöglichkeiten

Die zweite wichtige Frage neben der Art des Entwässerungssystems betrifft den Aspekt des von der Satzung geforderten Kontrollschachtes. Jede Einleitung von Grundstücken in die Kanalisation muss kontrollierbar sein. Dies gilt nicht allein für das Schmutzwasser, sondern in verstärktem Maße auch für das Regenwasser, da insbesondere bei Trennsystemen die Regenwasserkanäle unmittelbar in Gewässer münden und nicht erst eine Kläranlage durchlaufen. Die Kontrollmöglichkeiten sind so anzuordnen, dass hiermit sämtliche Abwässer überprüft werden können.

Dies erfordert immer das Anbringen des Kontrollschachtes in der Nähe der Grundstücksgrenze.

Zwischen dem Kontrollschacht und der Einleitung in den Kanal dürfen keine weiteren Zuläufe mehr vorhanden sein.

Des Weiteren sind die Schächte so auszubilden, dass sie jederzeit zugänglich und zu öffnen sind, sowie eine Entnahme von Abwasserproben ermöglichen. Die für Sie in Frage kommenden Schachtgrößen oder Abmessungen können der folgenden Tabelle auf Seite 3 entnommen werden. In der Regel werden die Schächte aus vorgefertigten Betonringen erstellt. Sie können auch in Eigenleistung in Ortbeton oder in Mauerwerk ausgeführt werden. Für Mauerschächte dürfen nur frostfeste Vollziegelsteine (keine Bimssteine, keine Gasbetonsteine, keine Gehwegplatten) Verwendung finden. Das Gewicht der Schachtabdeckungen soll 65 kg nicht überschreiten.

Weitere Ausführungshinweise, insbesondere zur Schachtsohlenausbildung oder den Rückstausicherungseinrichtungen können Sie bei der WTE Betriebsgesellschaft erhalten.

Die Schächte müssen dicht sein, so dass kein Wasser von außen eindringen kann.

Maße der Schächte in Anlehnung an die DIN 1986-100, Tabelle 3

Tiefe	Abmessungen	Durchgang offen / geschlossen	Material 1*)
-------	-------------	----------------------------------	--------------

Nicht besteigbare Schächte

1,5 m	○ bis 0,40 m	offen	Kunststoff
-------	--------------	-------	------------

Besteigbare Schächte

	○ 1,00 m	offen oder geschlossen	Beton
□	0,90 x 0,90 m	offen oder geschlossen	Beton / Kanalklinker
▭	0,80 x 1,00 m	offen oder geschlossen	Beton / Kanalklinker

1*) auch andere Schachtmaterialien können zugelassen werden z.B. Faserzement u. PE HD Schächte wenn die entsprechende Bauartzulassung vorliegt.

Wird das Abwasserrohr geschlossen durch den Schacht geführt, ist ein sog. Reinigungsstück zu installieren. Werden im Trennsystem Schmutz- und Regenwasserleitungen durch einen gemeinsamen Kontrollschacht verlegt (nur möglich, wenn beide Leitungen auf gleicher Höhe und parallel nebeneinander liegen), ist nur eine geschlossene Verlegung mit Reinigungsstücken zulässig. Der Schachtboden soll bis zur Höhe der Dichtung der Reinigungsöffnung mit Beton und mit einem leichten Gefälle zur Reinigungsöffnung aufgefüllt werden, sodass anfallendes Abwasser in die Reinigungsöffnung problemlos abfließen kann.

Hat ein Grundstück mehrere voneinander getrennt liegende Anschlüsse, so muss jeder Anschluss über einen Kontrollschacht verfügen. Kontrollmöglichkeiten innerhalb der Gebäude sind nicht geeignet, die Forderung der 'Entwässerungssatzung' zu erfüllen, da hier der jederzeitige Zugang bei Störfällen nicht gewährleistet ist.

Wenn Kontrollschächte wegen der Lage des Anschlusses entsprechende Tiefen erreichen, wird es zusätzlich erforderlich, Einstieghilfen (Steigeisen) im Schacht anzubringen. Auch hier sind vorgefertigte Bauteile bei Baustoffhändlern erhältlich.

Leitungen für Wasser, Gas und Öl sowie Kabel dürfen nicht durch Schächte oder deren Mauerwerk geführt werden.

Liegen Schächte außerhalb von Gebäuden weniger als 5 m von Fenstern oder Türen von Aufenthaltsräumen oder Terrassen entfernt, muss das Austreten von Kanalgasen verhindert werden. Diese Festlegung gilt nicht für Anlagen die ausschließlich Niederschlagswasser führen und an einen Regenwasserkanal angeschlossen sind.

Die auf Ihrem Grundstück vorhandene Kleinkläranlage kann nicht mehr als Kontrollschacht zugelassen werden. Nur ein entsprechender Umbau nach den v. g. Angaben ist zulässig.

Im Übrigen gilt diese Kontrollpflicht auch für bereits bestehende Anschlüsse an alten Kanälen (bspw. Regenwasseranschlüsse oder Überläufe von Klärgruben), die beim Ausbau der endgültigen Kanalisation beibehalten werden. Soweit diese Anschlüsse nicht den Satzungsforderungen entsprechen (häufig fehlen hier die Kontrollmöglichkeiten), sind sie entsprechend nachzurüsten.

Rückstaugefahren

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Erstellung des Hausanschlusses ist die Sicherung des Gebäudes gegen Rückstau.

Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach dem technischen Regelwerk gegen Rückstau abgesichert sein. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Die Rückstausicherung nach DIN EN 12056 erfolgt durch den Einbau einer Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife für die unterhalb der Rückstauenebene liegenden Ablaufstellen. Sogenannte Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19578 bzw. E DIN EN 13564-1 können unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für den Niederschlagswasseranfall von kleinen Flächen (etwa 5 m²) zugelassen werden.

Für Schäden, die durch Rückstau aus dem öffentlichen Abwassernetz bis zur Rückstauenebene entstehen, haftet der Kanalnetzbetreiber nicht.

Dieses Merkblatt kann sicherlich nicht alle im Einzelfall vor Ort auftretenden Fragen beantworten. Es soll nur einen Überblick darüber geben, welche grundsätzlichen Anforderungen an die Erstellung von Hausanschlüssen gelten.

Für Einzelfragen oder Beratungen vor Ort steht Ihnen unser Mitarbeiter **Herr Paech** nach Terminabsprache zur Verfügung. Telefonisch ist er erreichbar unter der Nr.: **02292-9112 17**.

Sobald der Kanalhausanschluss fertig gestellt ist, muss in jedem Fall und zeitnah die erforderliche Abnahme des Anschlusses erfolgen. Diese wird ebenfalls durch unseren Mitarbeiter Herrn Paech durchgeführt. Bei nicht beantragter Abnahme sind wir gehalten den Anschlusszeitpunkt und damit auch die Höhe der ggfls. zu zahlenden Gebühren zu schätzen.

Sollten die Anschlussarbeiten auf dem Grundstück durch eine Firma ausgeführt werden, geben Sie bitte dieses Merkblatt an den Unternehmer zwecks richtiger Bauausführung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

WTE Betriebsgesellschaft mbH
Rathausstr. 16
51570 Windeck-Rosbach